

Eine Frage der Positionierung

Die Regelungen der Finanzmärkte sind, genau wie die Märkte selbst, in ständiger Fortentwicklung. Manchmal ist es schwierig, sich darin zurechtzufinden...

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) per 1. Januar 2007 und der Überwachung der Verwalter kollektiver Kapitalanlagen durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) sehen sich die Schweizer Vermögensverwalter mit einer neuen Form der Überwachung konfrontiert, die Auswirkungen auf ihre Aktivitäten haben kann. Zurzeit sind hierzulande fünf Tätigkeitsbereiche in der Vermögensverwaltung möglich.

Anlageberatung

Die Anlageberatung unterscheidet sich von der Vermögensverwaltung darin, dass den Kunden nur beratend zur Seite gestanden und kein Vermögen verwaltet wird. Diese Form ist weder dem Geldwäschereigesetz (GwG) noch der Überwachung durch die EBK unterstellt. Es handelt sich um die einzige Tätigkeit in Verbindung mit der Vermögensverwaltung, die sich ausserhalb des Reglementierungsbereichs befindet.

Vermögensverwaltung

Die bekannteste Form der Vermögensverwaltung ist, dass ein Auftragnehmer mittels eines privatrechtlichen Vertrags von einem Mandanten beauftragt wird, das bei Banken deponierte Vermögen des Mandanten unabhängig zu verwalten. Diese Tätigkeit ist nicht der Überwachung durch die EBK unterstellt, wohl aber dem Geldwäschereigesetz. Es existiert eine Unterstellungspflicht; zudem ist eine Überwachung durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) oder durch eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation obligatorisch (Art. 2 Abs. 3e GwG).

Handel für Rechnung des Kunden

Der Status des Effektenhändlers für Rechnung des Kunden ((Art. 3 Abs. 5 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG)) erlaubt den Vermögensverwaltern, in eigenem Namen für Rechnung ihrer Kunden zu handeln, wobei sie die Konten der Kunden führen oder ihre

Titel in Depots aufbewahren. Diese Tätigkeit ist der Bewilligung durch die Eidgenössische Bankenkommission unterstellt und es müssen gewisse Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, insbesondere was das Mindestkapital, die Höhe der eigenen Mittel, die Organisation, die Compliance, das Risk-Management und -Controlling usw. angeht.

Institutionelles Asset Management

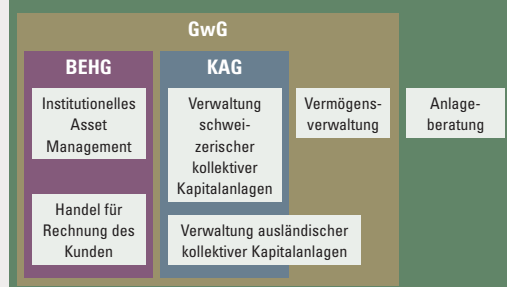
Im Februar 2005, vor Inkrafttreten des KAG, hatte die EBK für jene Vermögensverwalter, die europäische Anlagefonds verwalten wollten, den Status des Effektenhändlers für Rechnung institutioneller Kunden genehmigt (Art. 2d BEHG). Diese Alternative hat den Akteuren des Schweizer Finanzplatzes den Zugang zur Verwaltung von europäischen Anlagefonds ermöglicht. Sie dürfte jedoch aufgrund der neuen Möglichkeiten, die das KAG bietet, an Attraktivität verlieren.

Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen

Das KAG hat den Status eines Verwalters kollektiver Kapitalanlagen eingeführt. Dieser unterliegt für Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen der Überwachung durch die EBK (Art. 13 Abs. 1f KAG), während Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die Möglichkeit haben, eine Bewilligung zu beantragen (Art. 13 Abs. 4 KAG). Wie bei der Effektenhändlerstätigkeit müssen für die Bewilligung bestimmte aufsichtsrechtliche Punkte eingehalten werden.

Aufgrund der Vielfalt der Schweizer Gesetzgebung sowie der Entwicklung der Gesetzgebung in der Europäischen Union, insbesondere der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID), müssen sich Vermögensverwalter unweigerlich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen positionieren. Eine solche Überlegung ist angesichts der damit verbundenen Folgen, insbesondere was die Organisation, die Kosten, die Überwachung und die Anerkennung auf dem Markt angeht, unumgänglich. Zudem lässt die bevorstehende Fusion am 1. Januar 2009 von EBK und Kst GwG (sowie dem Bundesamts für Privatversicherungen) im Hinblick auf die Schaffung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Vereinfachung der Gesetzgebung im Bereich der Vermögensverwaltung in der Schweiz erhoffen.

Positionierung im gesetzlichen Umfeld der Schweiz



Marc Siegel, Senior Manager,
Verantwortlicher Legal Services
Banking & Finance – Romandîe,
Ernst & Young SA, Genève



Schweizer Behörden

Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG)
www.gwg.admin.ch
Eidgenössische Bankenkommission (EBK)
www.ebk.admin.ch
Bundesamt für Privatversicherungen (BPV)
www.bpv.admin.ch
Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)
www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei.html

Nationale Verbände und Organisationen

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
www.swissbanking.org
Schweizer Verband Unabhängiger Effektenhändler (SVUE)
www.svue.ch
Swiss Funds Association (SFA)
www.sfa.ch
Swiss Financial Analysts Association (SFAA)
www.sfaa.ch

Wichtigste

Selbstregulierungsverbände für Vermögensverwalter

Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF)
www.arif.ch
SRV der Schweizerischen Vereinigung Unabhängiger Finanzberater («SVUF») und des Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève («GPCGFG») (OAR-G)
www.oarg.ch
Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT)
www.oadfct.ch
Selbstregulierungsorganisation PolyReg
www.polyreg.ch
SRV des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SNV)
www.sro-sav-snv.ch
SRV des Schweizerischer Leasingverband (SLV)
www.leasingverband.ch
SRO Schweizerischer Treuhänder-Verband (USF)
<http://sro.stv-usf.ch>
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
www.vsv-asg.ch
Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)
www.vqf.ch